

**Richtlinie  
des Landkreises Ludwigslust-Parchim  
zur Finanzierung von  
Hilfen zur Erziehung und  
Hilfe für Junge Volljährige  
in Form von  
Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und  
Kurzzeitpflege**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	4
1.1 Definition Pflegekind .....	4
1.2 Definition Pflegeperson und persönliche Eignung .....	4
1.3 Anzahl der Pflegekinder in der Pflegefamilie .....	4
1.4 Zuständigkeit für die Festsetzung der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge .....	5
<b>2. Pflege- und Erziehungsgeld</b> .....	5
2.1 Anspruch auf Pflege- und Erziehungsgeld .....	5
2.2 Höhe und Umfang des Pflege- und Erziehungsgeldes .....	5
2.3 Beginn des Pflege- und Erziehungsgeldanspruches .....	6
<b>3. Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen</b> .....	6
3.1 Allgemeines .....	6
3.2 Finanzierung .....	6
3.3 Aufwandspauschale für Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen .....	6
3.4 Lebensunterhaltungspauschale bei Unterbringung in einer Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle .....	7
3.5 Erziehungspauschale bei Unterbringung in einer Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle .....	7
<b>4. Pflege- und Erziehungsgeld bei erhöhtem erzieherischen Bedarf (gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII)</b> .....	7
4.1 Anspruchsvoraussetzungen .....	7
4.2 Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes dem Grunde nach .....	7
4.3 Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes der Höhe nach .....	8
4.4 Umfänge des Anspruches auf Erziehungsgeld bei erhöhtem erzieherischen Bedarf und Umfang des Pflegegeldanspruches bei erhöhtem erzieherischem Bedarf .....	8
4.5 Beginn des Anspruches auf erhöhtes Erziehungsgeld .....	8
<b>5. Zahlung des Pflege- und Erziehungsgeldes, sowie des erhöhten Erziehungsgeldes</b> .. .	9
5.1 Abwesenheit des Pflegekindes .....	9
5.2 Unterbringung des Pflegekindes bei anderen Betreuungspersonen und Beurlaubung in den elterlichen Haushalt .....	9
5.3 Einstellung der Pflege- und Erziehungsgeldzahlung .....	9

<b>6. Nebenleistungen</b> .....	9
6.1 Beihilfen, Zuschüsse, ergänzende Leistungen die auf Anregung/ Antrag und mit Nachweis gewährt werden .....	10
6.2 Zuschüsse die ohne Anregung/ Antrag und ohne Nachweis gewährt werden - Pauschalbetrag .....	10
<b>7. Alterssicherung und Unfallversicherung (gem. §39 Abs. 4 SGB VIII)</b> .....	10
<b>8. Versicherungsschutz</b> .....	11
<b>9. Grundlage für die Kostenheranziehung (gem. §§ 91 ff SGB VIII)</b> .....	11
<b>10. Ermächtigung des FD Jugend</b> .....	11
<b>11. Inkrafttreten</b> .....	11
<b>Anlage 1</b> .....	12
Pflege- und Erziehungsgeldbeträge, Pflege- und Erziehungsgeldbeträge bei erhöhtem erzieherischen Bedarf, Kindergeldanteil, Lebensunterhaltspauschale und Erziehungspauschale	
<b>Anlage 2</b> .....	13
Beihilfen und Zuschüsse sowie zusätzliche Leistungen	
<b>Anlage 3</b> .....	14
Berechnungsbogen zur Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfs	

# **Richtlinie des Landkreises Ludwigslust- Parchim zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung und Hilfe für Junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege**

## **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung von Hilfen zur Erziehung

- in Vollzeitpflege gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII,
- Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII,
- Hilfe für Junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII,
- Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII in Form von Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Pflegeperson sowie
- die Finanzierung von Bereitschaftspflegestellen und Kurzzeitpflegestellen nach § 33 SGB VIII dem Grunde und der Höhe nach.

### **1.1 Definition Pflegekind**

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder und Jugendlichen und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, denen Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit

§ 33 SGB VIII sowie gem. § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII, Hilfe in Form von Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gewährt wird.

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind außerdem Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen der Jugendhilfeleistungen sowie im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegestelle oder Kurzzeitpflegestelle oder bei einer sonstigen geeigneten Person im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim untergebracht werden.

### **1.2 Definition Pflegeperson und persönliche Eignung**

Pflegepersonen sind natürliche Personen, die durch den Bereich Pflegekinderwesen des Fachdienstes Jugend durch Pflegevertrag als solche anerkannt werden.

Für die Bestätigung als Pflegeperson ist die Absolvierung des Anerkennungsverfahrens nach den Vorgaben des Fachdienstes Jugend Voraussetzung.

Zur Sicherstellung des Nachweises der gemäß § 72a SGB VIII genannten persönlichen Eignung haben Pflegepersonen/Pflegeeltern im Abstand von drei Jahren dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### **1.3 Anzahl der Pflegekinder in der Pflegefamilie**

In einer Pflegefamilie sollen in der Regel höchstens 3 Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige als Pflegekinder Aufnahme finden. Bei der Entscheidung über die Unterbringung eines Pflegekindes sollte die Anzahl der in der Familie bereits lebenden eigenen Kinder und der Bedarf des/der Pflegekindes/er besondere Beachtung finden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollte in der Regel von nur zwei Pflegekindern pro Pflegefamilie ausgegangen werden. Die Art und der Grad der Behinderung des Pflegekindes und die Besonderheiten des Bedarfs im Einzelfall sollten hier besonders beachtet werden.

## **1.4 Zuständigkeit für die Festsetzung der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge**

Für die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Pflege- und Erziehungsgeldes ist gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII der Landkreis Ludwigslust-Parchim die zuständige Behörde.

## **2. Pflege- und Erziehungsgeld**

### **2.1 Anspruch auf Pflege- und Erziehungsgeld**

Wird eine Jugendhilfeleistung oder eine andere Aufgabe der Jugendhilfe nach Pkt. 1. dieser Richtlinie gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Inhaber des Rechtsanspruches auf Leistungen nach § 39 SGB VIII sind ausschließlich die Inhaber des Hauptanspruches nach § 27 SGB VIII (Personensorgeberechtigte/r), nach § 35 a SGB VIII (Kind, Jugendlicher) und nach § 41 SGB VIII (Junger Volljähriger).

Pflegepersonen erhalten eine schriftliche Mitteilung über den Leistungsanspruch für Ihr Pflegekind.

### **2.2 Höhe und Umfang des Pflege- und Erziehungsgeld (gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII)**

Wird eine Jugendhilfeleistung/ eine andere Aufgabe nach Punkt 1 dieser Richtlinie gewährt, ist der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 39 Absatz 1 SGB VIII sicherzustellen. Der Lebensunterhalt wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Dieser setzt sich aus Pflegegeld (materieller Aufwand) und Erziehungsgeld zusammen.

Die Höhe des Pflegegeldes orientiert sich an den gesetzlichen Mindestunterhaltsbeträgen nach §1612 a Bürgerliches Gesetzbuch. Das Pflegegeld bemisst sich pauschal, nach Altersstufen gestaffelt und unter Berücksichtigung mathematischer Rundungsregelungen, in Höhe des 1,5 fachen dieser Mindestunterhaltsbeträge. Veränderungen der Mindestunterhaltsbeträge haben die Anpassung des Pflegegeldes zur Folge.

Das Pflegegeld deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden alltäglichen Bedarf des Pflegekindes an Ernährung, Bekleidung und Schuhwerk, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf und Elternbeiträgen im Rahmen des Schulgesetzes, den alltäglichen Fahrtaufwand, Bildung, Unterhaltung, Kommunikation, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, angemessenes Taschengeld.

Mit dem Erziehungsgeld sind der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung für das Pflegekind abgegolten. Die Kosten der Erziehung orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Veränderungen in der Höhe der Erziehungsgeldbeträge durch den Deutschen Verein haben die Anpassung des Erziehungsgeldes des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Folge.

Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes ist der Anlage 1 Tabelle 1 dieser Richtlinie zu entnehmen. Bei Veränderungen in der Höhe der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge ist die Anlage 1 zu aktualisieren und bleibt Bestandteil dieser Richtlinie.

Bei Altersstufenwechsel besteht Anspruch auf das höhere Pflegegeld ab ersten Kalendertag des Monats, in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wird (in Anlehnung an § 1612 a BGB).

## **2.3 Beginn des Pflege- und Erziehungsgeldanspruches**

Der Anspruch auf Pflege- und Erziehungsgeld besteht ab dem Tag, an dem das Pflegekind im Rahmen einer Jugendhilfeleistung/Inobhutnahme im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird (Hilfebeginn).

Wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird, beginnt der Anspruch frühestens mit dem Tag der Antragsstellung auf Hilfen zur Erziehung oder mit dem Tag der Inobhutnahme.

## **3. Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen**

### **3.1 Allgemeines**

Die Inanspruchnahme von Bereitschaftspflegestellen kann in den Fällen der Hilfegewährung gemäß § 42 SGB VIII sowie gemäß § 27 SGB VIII und § 41 SGB VIII durch den Fachdienst Jugend erfolgen.

Der Aufenthalt in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen ist zeitlich befristet, so kurz wie möglich und währt nur so lange, bis eine Rückkehr in die eigene Familie erfolgen bzw. eine geeignete und notwendige Hilfe für das Pflegekind bereitgestellt werden kann. In der Regel soll eine Betreuungsdauer von drei Monaten nicht überschritten werden.

Näheres regelt die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, und den Bereitschaftspflegepersonen (Bereitschaftspflegevertrag) sowie der Kurzzeitpflegeperson (Kurzzeitpflegevertrag).

### **3.2 Finanzierung**

Grundlage für die Finanzierung einer Bereitschaftspflegestelle sind die Hilfegewährungen gemäß Pkt. 3.1 Abs. 1 dieser Richtlinie sowie der Abschluss eines Bereitschaftspflegevertrages zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend und der Pflegeperson.

Grundlage für die Finanzierung einer Kurzzeitpflegestelle sind die Hilfegewährungen gemäß Pkt. 3.1 Abs. 2 dieser Richtlinie sowie der Abschluss eines Kurzzeitpflegevertrages zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend und der Pflegeperson im Einzelfall.

### **3.3 Aufwandsentschädigung für Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen**

Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von der tatsächlichen Belegung monatlich im Voraus, jeweils am Ersten des Monats, an die Bereitschaftspflegeperson gezahlt. Voraussetzung ist ein rechtsgültiger Bereitschaftspflegevertrag.

Abgedeckt werden mit dieser Aufwandsentschädigung folgende Kosten:

- die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Pflegekindern
- Kosten des Kontaktes zwischen Pflegeperson und dem Fachdienst Jugend (z.B. Aufwendungen für Telefon und Fahrtkosten)
- Bereitstellung des Wohnraumes in Höhe einer monatlich Pauschale von 150,00 €.

Die Aufwandspauschale wird nicht für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt und ist nach § 3 Ziffer 12 Einkommenssteuergesetz (ESTG) steuerfrei. Bei Einstellung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflege ist Pkt. 5.3 dieser Richtlinie zu beachten.

### **3.4 Lebensunterhaltspauschale bei Unterbringung in einer Bereitschaft- und Kurzzeitpflegestelle**

Die Lebensunterhaltspauschale wird ausschließlich bei Belegung in der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestelle für Aufwendungen zum Lebensunterhalt (materielle Aufwendungen) entsprechend Punkt 2.2 dieser Richtlinie für jedes betreute Pflegekind gewährt.

Die Lebensunterhaltspauschale wird vom ersten Tag der Inanspruchnahme der Pflegestelle bis zum letzten Tag der Betreuung gewährt.

Die Höhe der täglich zu gewährenden Lebensunterhaltspauschalen bemisst sich nach 1/30 der im Punkt 2.2 dieser Richtlinie festgelegten Höhe der materiellen Aufwendungen und ist Bestandteil der Anlage 1 Tabelle 4 zu dieser Richtlinie.

Die Lebensunterhaltspauschale wird monatlich im Voraus, jeweils am Ersten des Monats an die Bereitschaftspflege- / Kurzzeitpflegeperson gezahlt.

### **3.5 Erziehungspauschale bei Unterbringung in der Bereitschaft- und Kurzzeitpflegestelle**

Die Erziehungspauschale wird bei Belegung in der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestelle für den täglichen Erziehungsaufwand für jedes betreute Pflegekind gewährt.

Die Erziehungspauschale errechnet sich aus dem Erziehungsgeldbetrag nach Pkt. 2.2 dieser Richtlinie, zuzüglich des aktuellen hälftigen Kindergeldbetrages für ein erstes kindergeldberechtigtes Kind x 12 Monate geteilt durch 365 Tage.

Der ermittelte Betrag wird auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet. (Anlage 1 Tabelle 5)

Ergibt sich während der Betreuung des Pflegekindes in der Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege ein erhöhter erzieherischer Bedarf, ist dieser entsprechend den Festlegungen im Pkt. 4 dieser Richtlinie zu ermitteln und zu gewähren. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich.

Die Erziehungspauschale wird monatlich im Voraus, jeweils am Ersten des Monats an die Bereitschaftspflege- / Kurzzeitpflegeperson gezahlt.

## **4. Pflege- und Erziehungsgeld bei erhöhtem erzieherischen Bedarf (gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII)**

### **4.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Besonderheiten des Einzelfalles können im Fall der Leistungsgewährung entsprechend Pkt. 1.1 der Richtlinie, gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII, abweichende Leistungen begründen.

Stellen Pflegekinder an die Pflegeperson erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der Anteil der Kosten der Erziehung angemessen erhöht werden.

Diese besonderen Anforderungen können durch Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikte, gesundheitliche Auffälligkeiten, Lernbehinderungen, geistige Behinderungen und/ oder Mehrfachbehinderungen begründet sein.

### **4.2 Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes dem Grunde nach**

Der erhöhte erzieherische Bedarf des Pflegekindes wird im Rahmen der Hilfeplanung, eines Verlaufsgesprächs und/ oder auf Anregung der Pflegeperson, anderer Personen, Einrichtungen geprüft bzw. ermittelt.

Die Feststellung/Prüfung, ob ein erhöhter erzieherischer Bedarf besteht oder weiterhin besteht liegt in der Verantwortung des fallzuständigen Sozialarbeiters unter Beteiligung des/ der zuständigen Mitarbeiters/in des Pflegekinderdienstes. Diese Überprüfung findet mindestens

einmal jährlich im Rahmen der Hilfeplanung und/oder im Rahmen der Verlaufsgespräche statt und soll mit Hilfe des Bewertungsbogens zur Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes (Anlage 3) beurteilt werden. Das Ergebnis der Prüfung oder Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes ist im Hilfeplan-/Verlaufsgesprächsprotokoll schriftlich festzuhalten.

#### **4.3 Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes der Höhe nach**

Bei der Erstbeurteilung über das Vorliegen und den Umfang eines erhöhten erzieherischen Bedarfes sind im Einzelfall bereits vorliegende zweckdienlich erscheinende fachärztliche und therapeutische Gutachten und Stellungnahmen, sowie Beschreibungen des Erziehungsaufwandes durch die Pflegepersonen und/oder Dritte heranzuziehen.

Im Bedarfsfall ist eine Entscheidung bezüglich der Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes im Fachteam herbeizuführen.

#### **4.4 Umfänge des Anspruches auf Erziehungsgeld und Umfang des Pflegegeldanspruches bei erhöhtem erzieherischem Bedarf**

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldanspruches bei vorliegendem erhöhtem erzieherischem Bedarf bestimmt sich analog des Pflegegeldbetrages nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie.

Der Umfang der Erziehungsgeldbeträge bei Vorliegen eines erhöhten erzieherischen Bedarfes ist in drei Erziehungsgeldstufen gestaffelt. Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes ist der Anlage 1, Tabelle 2 dieser Richtlinie zu entnehmen. Bei Veränderungen in der Höhe der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge ist die Anlage 1, Tabelle 2 jährlich zu aktualisieren und bleibt Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **4.5 Beginn des Anspruches auf erhöhtes Erziehungsgeld**

Der Anspruch auf erhöhtes Erziehungsgeld für das Pflegekind besteht rückwirkend zum ersten Kalendertag des Monats in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Leistung festgestellt wird, rückwirkend längstens jedoch bis zu dem Tag an dem das letzte Hilfeplangespräch bzw. Verlaufsgespräch stattgefunden hat.

Bei der Erstbeurteilung (Pkt. 4.3) besteht in der Regel Anspruch längstens rückwirkend bis zum Tag des Hilfebeginns.

Im Zweifelsfall ist über den Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzung des Anspruches auf ein erhöhtes Erziehungsgeld im Fachteam zu entscheiden.

Wird bei der Überprüfung des erhöhten erzieherischen Bedarfes festgestellt, dass Tatsachen/Sachverhalte eingetreten sind, wonach kein erhöhter erzieherischer Bedarf mehr vorliegt oder ein geminderter Anspruch auf ein erhöhtes Erziehungsgeld besteht, erfolgt die Minderung für die Zukunft. Dazu ist die Höhe des Erziehungsgeldanspruches ab ersten Kalendertag des Folgemonats nach Entscheidung im Fachteam festzulegen.

Der Anspruch auf ein erhöhtes Erziehungsgeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Volljährigkeit eintritt. Für Zeiten nach Vollendung der Volljährigkeit ist im Einzelfall eine erneute Prüfung und Festsetzung des Mehraufwandes durch den fallführenden Sozialarbeiter erforderlich.



## **5. Zahlung des Pflege- und Erziehungsgeldes, sowie des erhöhten Erziehungsgeldes**

Die Pflegegeldsätze, sowie das Erziehungsgeld und das erhöhte Erziehungsgeld sind monatlich im Voraus, jeweils bis zum Ersten des Monats, zu zahlen.

Der Anspruch auf das monatliche Pflege- und Erziehungsgeld sowie auf das erhöhte Erziehungsgeld ist stets kalendertäglich zu berechnen.

### **5.1 Abwesenheit des Pflegekindes**

Bei Abwesenheit des Pflegekindes von der Pflegefamilie, auf Grund von Krankenhausaufenthalt, Kurmaßnahme oder vergleichbarem Grund besteht der Anspruch auf Pflege- und Erziehungsgeld in voller Höhe fort.

Dadurch sind alle Aufwendungen, die der Pflegepersonen für diese Zeit entstehen, abgedeckt. Pflegepersonen sind verpflichtet, längere Abwesenheiten des Pflegekindes dem Fachdienst Jugend unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **5.2 Unterbringung des Pflegekindes bei anderen Betreuungspersonen und Beurlaubung in den elterlichen Haushalt**

Wird das Pflegekind vorübergehend bei anderen Betreuungspersonen untergebracht, weil die Pflegeperson aus wichtigen Gründen für die Betreuung des Pflegekindes nicht zur Verfügung steht, ist das Pflegegeld der Pflegeperson um den täglichen Ernährungsaufwand zu kürzen. Dieser beträgt 37% des Pflegegeldbetrages. Gleichzeitig sind die Kosten der Erziehung kalendertäglich für die Dauer des Abwesenheitszeitraumes zu kürzen. Der erste und der letzte Tag der Abwesenheit wird als ein Abwesenheitstag berücksichtigt.

Die notwendige Fremdunterbringung des Pflegekindes wird im Hilfeplan festgelegt oder ist durch die Pflegeperson rechtzeitig schriftlich im Fachdienst Jugend zu beantragen.

Der anderen Betreuungsperson ist der Betreuungsaufwand angemessen zu erstatten.

Über die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

Bei Beurlaubungen des Pflegekindes in den elterlichen Haushalt, wird der in Absatz 1 genannte Ernährungsaufwand sowie ein angemessener Taschengeldanteil durch die Pflegeperson den Eltern mit Beginn der Beurlaubung zur Verfügung gestellt.

### **5.3 Einstellung der Pflege- und Erziehungsgeldzahlung**

Der Anspruch auf Zahlung von Pflege- und Erziehungsgeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hilfe zur Erziehung/ Inobhutnahme eingestellt wird.

Wird das Pflegeverhältnis aus Gründen, die die Pflegeperson zu vertreten hat beendet, endet der Anspruch auf Zahlung des Pflege- und Erziehungsgeld mit Ablauf des Tages, an dem die Hilfe zur Erziehung/ Inobhutnahme eingestellt wird.

## **6. Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind Leistungen die nicht alltäglich sind und somit nicht mit der monatlichen Pflegegeldzahlung abgegolten sind. Sie können in Form von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen (gem. §39 Abs. 3 SGB VIII), ergänzenden Leistungen und/ oder in Form eines Pauschalbetrages gewährt werden, soweit sie geeignet und notwendig sind, um Ziel und Zweck der

Jugendhilfeleistung zur gewährleisten.

Dabei kann der Bedarf durch die Pflegeperson begründet angezeigt, seitens der Personensorgeberechtigten, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen begründet beantragt und/oder durch den fallführenden Sozialarbeiter durch Festlegungen im Hilfeplan festgestellt werden.

- Einmalige Beihilfen decken die volle Übernahme der Kosten von nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen (z.B. Klassenfahrten).
- Zuschüsse sind Teilleistungen für nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe (z.B. Aufwendungen für Erstausrüstungen).
- Ergänzende Leistungen sind Leistungen die nicht nur einmalig erforderlich und nicht mit der laufenden monatlichen Pflegegeldzahlung abgegolten sind (z.B. Aufwendungen für Nachhilfeunterricht).

#### **6.1 Beihilfen, Zuschüsse, ergänzende Leistungen die auf Anregung/ Antrag und mit Nachweis gewährt werden**

Die Verwendung der Beihilfen, Zuschüsse und ergänzenden Leistungen haben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und sind durch den Antragsteller/den Anregenden nachvollziehbar (schlüssig) und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bewilligung oder Entstehung des Bedarfes durch Rechnungen oder sonstige Belege nachzuweisen.

Art und Umfang von Beihilfen, Zuschüssen sowie ergänzenden Leistungen sind in Anlage 2 dieser Richtlinie aufgeführt.

Über die Gewährung von sonstigen, nicht in dieser Anlage 2 aufgeführten Beihilfen, Zuschüssen und zusätzlichen Leistungen hat der Fachdienst Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

#### **6.2 Zuschüsse die ohne Anregung/ Antrag und ohne Nachweis gewährt werden - Pauschalbetrag**

Für Pflegekinder die in Pflegestellen dauerhaft untergebracht sind, wird im Monat Juli des laufenden Jahres eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von 200,00 € und im Monat Dezember des laufenden Jahres eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,00 € mit der laufenden Pflegegeldzahlung an Pflegeeltern pauschal überwiesen. Der Nachweis der Verwendung dieser Zuschussbeträge ist nicht erforderlich.

### **7. Alterssicherung und Unfallversicherung (gem. §39 Abs.4 SGB VIII)**

Auf Antrag einer Pflegeperson, können Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson erstattet werden.

Die Erstattung der Aufwendungen für eine Alterssicherung einer nicht berufstätigen Pflegeperson und die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung der Pflegeperson erfolgt in Anlehnung an die jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins (siehe Anlage 1)

- auf Antrag der Pflegeperson, ab Tag der Antragstellung an die Pflegeperson und
- mit schlüssigen Nachweisen einer privaten Altersvorsorge.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats in dem das Pflegeverhältnis endet oder bei einer Erstattung der Aufwendungen für die Alterssicherung, bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit durch die anspruchsberechtigte Pflegeperson.

Besteht Anspruch auf diese Leistungen, sind gemäß § 10 Abs. 4 b EStG diese steuerfreien Zuschüsse durch den Fachdienst Jugend, im elektronischen Bescheinigungsverfahren an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Für die Übermittlung der Daten an die ZfA ist die persönliche Identifikationsnummer der anspruchsberechtigten Pflegeperson erforderlich.

## **8. Versicherungsschutz**

Für Schäden, die durch Pflegekinder bei der Pflegeperson (im Innenverhältnis) verursacht werden, ist eine Sammelhaftpflichtversicherung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, abzuschließen. Schadenersatzansprüche können ab einer Schadenssumme von 150,00 € seitens der Pflegeeltern mittels Schadensanzeige im Fachdienst Jugend schriftlich geltend gemacht werden.

Erfolgt der Schadenersatz durch die Versicherung an die Pflegeperson nicht oder nicht in vollem Umfang, besteht auch kein Erstattungsanspruch im Rahmen der Jugendhilfeleistung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Für Unfälle steht eine Sammelunfallversicherung für Pflegekinder durch den Fachdienst Jugend zur Verfügung.

## **9. Grundlage für die Kostenheranziehung (gem. §§ 91 ff SGB VIII)**

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über eigene Einkünfte verfügen, wird gem. § 91 ff SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

Für die Kostenheranziehung der Eltern und der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Volljährigen sind die jeweils aktuellen „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig- Holstein und der Landesjugendämter Berlin, Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen-Lippe bindend.

## **10. Ermächtigung des FD Jugend**

Der Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird ermächtigt die Sätze in der Anlage 1 entsprechend der jeweiligen rechtlichen Grundlage (wie Kindergeld, Lebensunterhalt aus dem SGB XII und die Pauschalen entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig- Holstein und der Landesjugendämter Berlin, Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen- Lippe einmal jährlich anzupassen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Finanzierung von Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

**Höhe der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge ab 01.01.2020**

**Tabelle 1 – Höhe der Pflege- und Erziehungsgeldbeträge ab 01.01.2020**

Altersgruppen nach § 39 Absatz 4 SGB VIII	Kindesunterhalt in €	materielle Aufwendungen Pflegegeld in €	Kosten der Erziehung Erziehungsgeld in €	Gesamt in €	Erhöhung um € gegenüb. Vorjahr
0 bis Vollendung des 6.Lebensjahres	369,00 €	553,50 €	248,00 €	<b>801,50 €</b>	25,50 €
Beginn des 7.Lebensjahres bis Vollendung des 12.Lebensjahres	424,00 €	636,00 €	248,00 €	<b>884,00 €</b>	30,00 €
Beginn des 13.Lebensjahres bis Vollendung des 18.Lebensjahres und junge Volljährige	497,00 €	745,50 €	248,00 €	<b>993,50 €</b>	34,50 €

gemäß Pkt. 2.2. der Richtlinie mit Gültigkeit

**Tabelle 2 - Pflege- und Erziehungsgeldbeträge bei erhöhtem erzieherischen Bedarf ab 01.01.2020- gemäß Pkt. 4.4. der Richtlinie für die Zeit ab 01.01.2020**

Altersgruppen nach § 39 Absatz 4 SGB VIII	materielle Aufwendungen Pflegegeld in €	Kosten der Erziehung erhöhtes Erziehungsgeld nach Stufen in €	Gesamtanspruch in €
0 bis Vollendung des 6.Lebensjahres	553,50 €	437,00 €	<b>990,50 €</b>
		655,00 €	<b>1.208,50 €</b>
		874,00 €	<b>1.427,50 €</b>
Beginn des 7. Lebensjahres bis Vollendung des 12.Lebensjahres	636,00 €	437,00 €	<b>1.073,00 €</b>
		655,00 €	<b>1.291,00 €</b>
		874,00 €	<b>1.510,00 €</b>
Beginn des 13. Lebensjahres bis Vollendung des 18.Lebensjahres und junge Volljährige	745,50 €	437,00 €	<b>1.182,50 €</b>
		655,00 €	<b>1.400,50 €</b>
		874,00 €	<b>1.619,50 €</b>

**Tabelle 3 - Kindergeldanrechnung gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII ab 01.01.2020**

Anspruch eines ersten kindergeldberechtigten Kindes in der Familie	<b>204,00 €</b>
Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie	<b>102,00 €</b>
Ist das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie	<b>51,00 €</b>

**Tabelle 4- Lebensunterhaltspauschale pro Tag bei Aufenthalt eines Pflegekindes in der Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle gemäß Pkt. 3.4. der Richtlinie mit Gültigkeit 01.01.2020**

Altersstufe	Pflegegeld	Tage	LU-Pauschale
0-5 Jahre	553,50 €	: 30 =	<b>18,45 €</b>
6-11 Jahre	636,00 €	: 30 =	<b>21,20 €</b>
12-<18 Jahre	745,50 €	: 30 =	<b>24,85 €</b>

**Tabelle 5 - Erziehungspauschale pro Tag bei Aufenthalt eines Pflegekindes in der Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle gemäß Pkt. 3.5 der Richtlinie mit Gültigkeit der Richtlinie ab 01.01.2020**

Erz.geld	1/2 Kindergeld	Summe	x Monate	: Tage	= Pauschale
248,00 €	102,00 €	350,00 €	12	365	<b>11,51 €</b>
					<b>12,00 €</b>

**Umfang der Altersvorsorge und Unfallversicherung gemäß Punkt 7 der Richtlinie ab 01.01.2020**

Unfallversicherung: maximal **157,85 €/Jahr** pro Pflegeperson  
 Altersvorsorge: maximal **42,53 €/ Monat** pro Pflegeperson

## Beihilfen/ Zuschüsse und ergänzende Leistungen

Anlass	Höhe der Zuwendung	beachten
Ausbildungsbeginn	max. 100,00 €	
besondere persönliche Anlässe; (Taufen, Kommunion, Konfirmation Einschulung und Jugendweihen und vergleichbare Anlässe)	max. 250,00 €	
Brillenfassung Brillenreparaturen	max. 80,00 €	(Kostenübernahme für Brillengläser erfolgt zusätzlich gemäß § 40 SGB VIII in Höhe des Zuzahlungsbetrages, nach Vorlage der ärztlichen Verordnung)
Verlust der Brille	max.80,00	für Brillengestell und -gläser
Elternbeiträge für die Nutzung eines Kindertagesstättenplatzes	in voller Höhe	entsprechend den Festlegungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim; in Anlehnung an KiföG und der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen; Bewilligung jeweils längstens bis 31.12. des Anspruchsjahres; Zahlung erfolgt an Pflegepersonen
Erstausrüstung der Pflegestelle	max. 400,00 €	dient ausschließlich der Ausstattung der Pflegestelle und ist nicht an ein Pflegekind gebunden
Erstbekleidungsbeihilfe/ Bekleidungsergänzung	max. 200,00 €	Nachweis der Verwendung der Beihilfe in einem Zeitraum von maximal vier Wochen nach Bewilligung,
Erstausrüstung eigener Wohnraumes einschließlich Kautionsbetrag	max. 1.500,00 €	Voraussetzung ist ein gültiger Mietvertrag , Kaution wird ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt
Erstausrüstung für Wohnung ohne Küchenausstattung	max. 1.800,00 €	Geeigneter Nachweis vom Vermieter erforderlich
Fahrräder, Kindersitze Kinderwagen	max. 100,00 €	
Fahrradhelme	max. 20,00 €	
Fahrtkosten (FK)	0,25 €/ gefahrenen km lt. Landesreisekosten- gesetz, kürzeste Entfernung in Abgleich mit dem Routenplaner (Google Maps)	Umgangskontakte/Facharztbesuche/Therapeuten sind im Hilfeplan/-verlauf festzulegen oder der Bedarf durch die Pflegeperson <b>vorher</b> anzuzeigen ohne vorherige Festlegungen oder Anzeige durch Pflegeperson erfolgt keine Kostenerstattung, Praxisbestätigung ist erforderlich  FK für Fahrten zum Beispiel Haus-, Kinderarzt, Zahnarzt, sind mit dem im Pflegegeld enthaltenen FK abgedeckt. Eine Mehraufwand ist zu begründen  FK zum Hilfeplan- und/oder vergleichbaren Gesprächen sind mit dem Erziehungsgeld abgedeckt
Freizeitgestaltung/ Vereinsbeiträge	Anlehnung an BuT- Leistungen	Taschengeldebeteiligung des Pflegekindes mit 15% von dem im Pflegegeld enthaltenen Taschengeld (TG =8% vom Pflegegeldbetrag der jeweiligen Altersstufe)
Führerschein	Grundgebühr, Pflichtstunden	Nur wenn der Besitz des Führerscheins unerlässlich ist für Ausbildung –Nachweis erforderlich Zwei Kostenvoranschläge
Geburtstagsbeihilfe (nur bei Betreuung in einer Bereitschafts- oder in der Kurzzeitpflege)	max. 50,00 €	verbringt das Pflegekind seinen Geburtstag in der Pflegestelle, werden zusätzlich zum Pflegegeld auf Anregung der Pflegeperson und mit Nachweis der Verwendung der Mittel gezahlt.
Individuelle Gesundheitsleistungen		Nach § 39 SGB VIII; Anspruchsprüfung immer in Amtshilfe über den Fachbereich Gesundheit,
Klassenfahrten/Kita- und Schulausflüge	in voller Höhe	Infoschreiben von Schule/Kita erforderlich und Einzahlungsnachweis
Nachhilfeunterricht	Anlehnung an BuT- Leistungen	10,00 €/ Stunde; Lehrkräfte 15.00 €/Stunde

Urlaubsbeihilfe, Ferienfahrten bzw. Feriengestaltungen im Fall der Unterbringung in Bereitschafts- oder in der Kurzzeitpflege)	max. 200,00 €	verbringt das Pflegekind die Urlaubszeit in der Pflegestelle, werden zusätzlich zum Pflegegeld auf Antrag/ Anregung der Pflegeperson und ohne Nachweis der Verwendung der Mittel gezahlt.
Urlaubsbeihilfe, Ferienfahrten bzw. Feriengestaltungen in der Vollzeitpflege		wird pauschal ohne Nachweis mit der Pflegegeldzahlung im Monat Juli gezahlt
Schulabschlussfeiern	max. 100,00 €	für Festbekleidung
Schwangerschaft	max. 100,00 €	Bekleidung
Schwimmunterricht	max. 80,00 €	Gebühr incl. Fahrtkosten, beachten: im Grundschulalter ist Schwimmunterricht Bestandteil des Lehrplanes Kosten für einen Schwimmstufennachweis werden nicht übernommen
Sonderbeihilfen	max. 150,00 €	z.B. Musikinstrumente, Sportausrüstungen und Vergleichbares soweit diese im Zusammenhang mit der Erreichung von Ziel und Zweck der Jugendhilfe stehen
Weihnachtsbeihilfe Vollzeitpflege, Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege	max. 50,00 €	Verbringt das Pflegekind die Weihnachtszeit in der Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle wird pauschal ohne Antrag und Nachweis mit der Pflegegeldzahlung im Monat Dezember gezahlt
Ersatzbeschaffung an Mobiliar	max. 200,00 €	